



mit der Unterstützung von der



Live-Webinar vom 1. März 2022

Jahresabschluss in Frankreich

Buchhalterische, steuerliche & rechtliche Pflichten



Ihre Referenten

Prof. Alexandre Duong
Steuerberater & Wirtschaftsprüfer



Marianne Grange
Avocate



Ihr Moderator



Emil Epp
Rechtsanwalt



I. Buchführungspflichten

A. Allgemeine Grundsätze

3 Buchführungspflichten:

- Chronologische Aufzeichnung der Bewegungen, die das Vermögen betreffen
- Überprüfung des Vorhandenseins und des Werts der Gegenstände, die das Vermögen des Unternehmens bilden, anhand eines Inventars: mindestens einmal alle 12 Monate
- Erstellung eines Jahresabschlusses am Ende des Geschäftsjahres

Dabei sind **bestimmte Regeln** zu beachten (gemäß des frz. Handelsgesetzbuches und des allgemeinen Kontenplans von der „Autorité des normes comptables“):

- Buchhaltungsunterlagen in € und auf Französisch erstellen (Gesellschaften mit Sitz in Frankreich)
- Buchführung nach dem Konzept der Periodenabgrenzung (≠ Kassenprinzip)
- Ergebnisse der Tätigkeit am Ende des Geschäftsjahres ermitteln
- Dauer eines GJ: 12 Monate (meistens = Kalenderjahr)

I. Buchführungspflichten

B. Der Jahresabschluss

Der Jahresabschluss besteht aus:

- Bilanz
- GuV-Rechnung
- Anhang

→ Diese drei Dokumente ergänzen sich und sind im Zusammenhang miteinander zu lesen

- Qualität des Jahresabschluss: Regelmäßigkeit und Wahrheitsgetreue
- Unternehmen sind in **3 Kategorien** aufgeteilt: sog. „große“, „kleinere“ und „Mikrounternehmen“

I. Buchführungspflichten

B. Der Jahresabschluss

Große Unternehmen:

- mind. 300 Arbeitnehmer oder mind. 18 Mio. € Umsatz
 - Dokumente zur vorausschauenden Unternehmensführung

Kleinere Unternehmen: Nicht-Überschreitung von 2 der folgenden 3 Schwellenwerten:

- Bilanzsumme 4 Mio. €, Netto-Umsatz 8 Mio. €, durchschnittliche Arbeitnehmeranzahl von 50 Personen
 - Möglichkeit, eine vereinfachte Darstellung des Jahresabschlusses vorzunehmen

Mikrounternehmen: Nicht-Überschreitung von 2 der folgenden 3 Schwellenwerten:

- Bilanzsumme 350 K €, Netto-Umsatz 700 K €, durchschnittliche Arbeitnehmeranzahl von 10 Personen
 - können auf die Erstellung eines Anhangs verzichten und einen „verkürzten“ Jahresabschluss vorlegen

C. Mitteilung des Jahresabschlusses an dem Wirtschaftsprüfer

- Theorie: Erstellung des Jahresabschlusses durch den GF
- ➔ Praxis: Erstellung durch einen Steuerberater und wird dann von den Gesellschaftern genehmigt
- Wenn die Gesellschaft einen Wirtschaftsprüfer (WP) hat, dann muss diesem den Jahresabschluss im Vorfeld übermittelt werden, damit er sein Audit vornehmen und seinen Bericht erstellen kann.
- Pflicht zur Ernennung eines WP beim Überschreiten von 2 der folgenden 3 Schwellenwerten: Bilanzsumme 4 Mio. €, Umsatz vor Ust. 8 Mio. €, durchschnittliche Mitarbeiteranzahl: 50
 - ➔ Diese Schwellenwerte werden halbiert im Rahmen eines Konzerns
- Freiwillige Ernennung eines WP ist sonst möglich

II. Steuerpflichten

Das Ergebnis einer Gesellschaft kann der **Einkommensteuer** oder der **Körperschaftsteuer** unterliegen.

➔ Hier beschränken wir uns auf die Pflichten von Gesellschaften, die der Körperschaftsteuer unterliegen.

A. Die Steuererklärung

Es gibt 2 Steuersysteme:

- Das „*régime réel normal*“ ;
- Das „*régime réel simplifié*“.

Das „*régime réel simplifié*“ gilt, wenn der Umsatz bei Handels- oder Produktionstätigkeiten unter 789.000 € oder bei Dienstleistungen unter 238.000 € liegt.

- Unterschied in der Anzahl der vorgelegten Anhangstabellen
- Steuerliches Ergebnis \neq Buchführungsergebnis
- Steuerregeln autonom von den Buchführungsregeln

II. Steuerpflichten

B. Erklärungsfristen

- Die Ergebniserklärung muss innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres erfolgen
 - ➔ Für Geschäftsjahre mit Abschlussstichtag am 31.12 muss die Erklärung spätestens am 2. Arbeitstag nach dem 1. Mai erfolgen
- Bei einer elektronischen Steuererklärung hat die Gesellschaft eine zusätzliche Frist von 15 Tagen
 - ➔ Für Geschäftsjahre mit Abschlussstichtag am 31.12 muss die Erklärung spätestens bis zum 15. Mai erfolgen
- Bei Veräußerung oder Schließung eines Unternehmens muss die Erklärung innerhalb einer besonderen Frist von 60 Tagen erfolgen

II. Steuerpflichten

C. Steuerzahlung

- Der normale Körperschaftsteuersatz beträgt 25 % für Geschäftsjahre, die ab dem 1.1.2022 beginnen
 - ➔ Die Zahlung erfolgt meistens in vier Abschlägen und zu festen Terminen: am 15.3, 15.6, 15.9 und 15.12
- Der Restbetrag wird am 15. des vierten Monats nach Abschluss des Geschäftsjahres gezahlt
 - ➔ Bei einem Abschluss am 31.12 wird diese Frist auf den 15.5 verschoben
 - ➔ Die Zahlung erfolgt also zur gleichen Zeit wie die elektronische Übermittlung der Steuererklärung

D. Die elektronische Buchungsdatei

- Falls die Buchführung mithilfe eines computergestützten Systems erfolgt, muss der Steuerpflichtige bei einer Betriebsprüfung eine Kopie der Buchführungsdatei (sog. „FEC“-Datei) vorlegen.
 - ➔ Diese Datei enthält alle Buchungen der Buchführungsjournale nach einer vorgegebenen Struktur
- **Achtung:** Eine ausländische Muttergesellschaft kann die Buchhaltung ihrer französischen Tochtergesellschaft führen, vorausgesetzt, dass:
 - ➔ die französischen Buchführungsvorschriften beachtet werden;
 - ➔ sie in der Lage ist, im Falle einer Prüfung durch die Steuerbehörden eine „FEC“-Datei zu erstellen.

A. Feststellung des Jahresabschlusses einer frz. Kapitalgesellschaft (SARL und SAS): Durch wen? Wann? Wie?

- Abhaltung einer Gesellschafterversammlung/ Beschlussfassung des Alleingeschafters innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres:

Ende des Geschäftsjahres: 31.12

→ Hauptversammlung spätestens am 30.6

- Möglichkeit, bei Gericht eine Verlängerung der Frist zu beantragen.
- WP muss ebenfalls geladen werden.
- SAS mit mehr als 50 Mitarbeitern: Mitglieder des *Comité Social et Economique* haben ebenfalls ein Recht auf Teilnahme an der Hauptversammlung.

B. Vorbereitung der Beschlussfassung der Gesellschafter

Erstellen der notwendigen Unterlagen ^(1/2):

- Beschlussvorlage
- Lagebericht der Geschäftsführung (*rapport de gestion*), falls gesetzlich verpflichtend (bei Überschreiten von 2 der 3 nachfolgenden Schwellenwerte: Bilanzsumme 6 Mio. €, Umsatz vor Ust. 12 Mio. €, durchschnittliche Mitarbeiteranzahl: 50)
 - Inhalt gesetzlich vorgeschrieben

B. Vorbereitung der Beschlussfassung der Gesellschafter

Erstellen der notwendigen Unterlagen (2/2):

- **Sonderbericht** der Geschäftsführung über In-Sich-Geschäfte (*conventions réglementées*), die von den Gesellschaftern genehmigt werden müssen:
= Geschäfte, die die Gesellschaft mit einem Gesellschafter (SAS: der mehr als 10% der Stimmrechte hält; Geschäft mit der Muttergesellschaft eines solchen Gesellschafters) oder einem Mitglied der Geschäftsführung abschließt.
 - WP muss von diesen Geschäften informiert werden. Gegebenenfalls muss er einen entsprechenden Bericht erstellen, der der Hauptversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird.
 - **Sanktion bei fehlender Genehmigung:** Haftung des betreffenden Gesellschafters/ Geschäftsführers für der Gesellschaft eventuell durch das Geschäft entstandenen Schaden. Keine Nichtigkeit.
- Ausnahme: Geschäfte, die den laufenden Geschäftsbetrieb der Gesellschaft betreffen und zu normalen Konditionen abgeschlossen wurden

C. Die Ergebnisverwendung

- Welche Möglichkeiten?
 - Vortrag auf neue Rechnung; Rücklagen
 - Bei Jahresüberschuss: mind. 5 % müssen in die gesetzliche Rücklage eingestellt werden, solange diese unter 10 % des Stammkapitals liegt
 - Dividendenausschüttung (muss laut Gesetz innerhalb von 9 Monaten nach Abschlussstichtag erfolgen)

D. Themen, die in Zusammenhang mit der Feststellung des Jahresabschlusses Gegenstand von Gesellschafterbeschlüssen sein können

- Verlängerung von gesellschaftsrechtlichen Mandaten (Geschäftsführung; WP)
- Bestellung eines WP aufgrund der Tatsache, dass gewisse Schwellenwerte überschritten sind
- Wenn Eigenkapital < 50 % des Stammkapitals: Beschluss über die Fortführung oder vorzeitige Auflösung der Gesellschaft.
 - ➔ Durchführung von Formalitäten beim Handelsregister – Vermerk auf dem HR-Auszug
 - ➔ Gesetzliche Frist zur Wiederherstellung des Eigenkapitals: spätestens bei Abschluss des zweiten Geschäftsjahres nach Feststellung des Verlustes

E. Veröffentlichung des Jahresabschlusses im Handelsregister

- zwingend gesetzlich vorgeschrieben: Bilanz, GuV, Anhang; WP-Bericht; Beschluss über die Ergebnisverwendung

Bei Verletzung dieser Pflicht: Bußgeld (1.500 €); Zwangsgeld

+

Gefahr, dass der WP das Gericht davon informiert; Investigation des Gerichts, eventuell Einbestellung der Gesellschaft

- Möglichkeit der Vertraulichkeitserklärung für Kleinst(Mikro)gesellschaften, die nicht 2 der 3 folgenden Schwellenwerte übersteigen: Bilanzsumme 350.000 €, Umsatz vor Ust. 700.000 €, durchschnittliche Mitarbeiteranzahl: 10
- Möglichkeit für kleine Unternehmen, Dritten den Zugriff zur GuV-Rechnung zu verwehren. Nicht möglich für Gesellschaften, die in einen Konzern eingebunden sind.

Ihre Referenten

Prof. Alexandre Duong
Steuerberater & Wirtschaftsprüfer
duong@ffu.eu



Marianne Grange
Avocate
grange@ffu.eu



Ihr Moderator



Emil Epp
Rechtsanwalt
epp@ffu.eu



Sie haben Fragen zu FFU?

Ich bin gerne für Sie da.



Cécile Robert

+49 (0) 7221 9227038
robert@ffu.eu



Frankreich für Unternehmen

Schützenstraße 7
D-76530 Baden-Baden



Das kompetente Expertennetzwerk

EXPERT COMPTABLE ET COMMISSAIRE AUX COMPTES
FRANZÖSISCHER STEUERGEBER UND WIRTSCHAFTSPRÜFER
COABINET - EST

CAISSE D'ÉPARGNE
Grand Est Europe

CBC
Communication &
Business Consulting

CIC Est **DACH Firmenkunden**
Die Partner Bank für
Ihr Frankreichgeschäft

de Hoan **C** Consulting

DIOT
Est

dms
Expertise-comptable & Audit

EPP RECHTSANWÄLTE
AVOCATS

EURO-DROIT
commission expertise-entreprises

In Extenso

LIEBICH & PARTNER
Management- und Personalberatung AG

GRUPE ROEDERER

STABNAU
Business development

TRANSVERSALE
INTERNATIONALE
VERKEHR - FINANZIERUNG

www.ffu.eu